

(Die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuer-Piquets in Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison liegt.)

Im Namen seiner Majestät des Königs

In Erwägung, dass das königliche Bürgermilitär zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit besteht, und dass daher dasselbe vorzüglich für Polizei-Anstalten zu verwenden sei, dann dass die Exigenz ständiger Feuerpiquets bei einem entstehenden Brand sehr vieles zur nötigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privateigentums und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7. dieses Monats die Aufstellung ständiger Feuer-Piquets des Bürgermilitärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, allergnädigst beschlossen und befehlen daher wie folgt:

§ 1. Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspektion.

§ 2. Ein Unteroffizier und von jeder Kompanie 4 Gemeine dann en reserve zwei Gemeine, in allem also sechs, nebst einem Tambour werden alle Tage nach einem vom Hauptmann zu führenden Register zum Feuer-Piquet kommandiert. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbs-Ausübung zu behindern, so versteht sich von selbst, dass die Aktivität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfangt.

§ 3. Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt und hierzu von Amts wegen berufen sind.

§ 4. Sobald an einem Orte Feuer auskommt, muss dasselbe sogleich dem die Inspektion habenden Oberoffizier gemeldet werden.

§ 5. Bei der Nacht ist dieses vorzügliche Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspektion, nebst dessen Wohnung zu benennen ist.

§ 6. Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Straßen Alarm, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§ 7. Das Feuer-Piquet, vom Unteroffizier angeführt, begibt sich ohne Zeitverlust an den Ort, wo es brennt, und verhindert jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§ 8. Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet und an einem offenen Platz verbracht werden, so wird zu deren Sicherheit ein Wacheposten hingestellt, der nach Bedürfnis zu verstärken ist.

§ 9. Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatz stehen, bis Sachkundige versichern, dass keine Gefahr vorhanden sei, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§ 10. Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

§ 11. Wenn die Feuersbrunst von Belang ist und lange andauert wird an jedes Tor der Stadt oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann kommandiert, welche einen Schnarr-Posten ausstellt.

§ 12. Die Funktion desselben ist, während und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekanntem oder gar verdächtigen Menschen aus- oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereignis an den die Inspektion habenden Oberoffizier oder den das Kommando führenden Hauptmann des königlichen Bürgermilitärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§ 13. Wenn bei Tage oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte, so hat sich das Jour habende Piquet nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der königliche Landrichter wohnt oder aber die Löscherätschaften verwahrt werden, um bei sich ereignetem Unglück sogleich bei der Hand zu sein.

§ 14. Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jener Bürger einzufinden, der über das Löscherät die Aufsicht hat.

§ 15. Über die Befolgung alles dessen zu machen ist Dienstsache des die Inspektion habenden königlichen Oberoffiziers.

München, den 12. Januar 1808.

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

Kapeller, Rats-Accessist.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Spp. 180-183.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuer-Piquets (12.01.1808), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-01-12_Feuerpiquet.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de